

118

620.

**Rechtsverordnung**

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Weinsheim, Kreis Kreuznach, zugunsten der Gemeinde Weinsheim**

**§ 1**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung setzt die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Weinsheim in der Gemarkung Weinsheim auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), geändert durch Gesetze vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37), vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611) und vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909 - WHG -, und der §§ 22, 100 Abs. 2 und 109 ff. des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) - LWG - ein Wasserschutzgebiet fest.

**§ 2**

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in Flur 4 der Gemarkung Weinsheim durch 2 Zonen gebildet, die in dem der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Lageplan des Katasteramtes Bad Kreuznach vom 17. Dezember 1959, der über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft gibt, dargestellt sind als

- Zone I. Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone III Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Eine Ausfertigung des Lageplanes wird für die Begünstigte bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

(2) Das Wasserschutzgebiet und die Grenzen der einzelnen Zonen werden wie folgt beschrieben:

Das Wasserschutzgebiet liegt in Flur H an der ehemaligen L II. O. Nr. 34 nach Hüffelsheim, und zwar westlich vom Bach Parz. Nr. 1209/0.629. Nördlich der Nordseite der L II. O. Nr. 34 (Parz. 629/5) erstreckt sich die Zone I, südlich der Nordseite die Zone III. Die Grenzen der Zone I und III werden durch die Außengrenzen der vorgenannten Parzellen gebildet.

**§ 3**

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**Zone I**

- In der Zone I sind insbesondere verboten:
- a) die Verletzung der belebten Bodenzone und der Deckschichten;
  - b) die Errichtung und Benutzung von Bauten und Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung dienen;
  - c) das Betreten und der Aufenthalt durch und von Personen, die nicht mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Betreuung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
  - d) jegliche Düngung, chemische Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sowie jede nicht der Wassergewinnungsanlage dienende Nutzung oder Benutzung des Geländes.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten und das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke.

Weiterhin sind zum Schutze des Grundwassers gegen bakteriologische Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen alle Nutzungen und menschliche Tätigkeiten untersagt, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone und der Deckschichten verbunden sind oder von denen entsprechende Gefährdungen ausgehen können, und zwar insbesondere

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärftersilos und Gewerbetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche sowie andere Erdaufschlüsse;
- c) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
- d) Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- e) animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger, Aufwuchsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten, Abwasserverseukung, Abwasserverregnung;
- k) Gärftersmieten;
- l) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- m) Wagenwaschen;
- n) Zelten, Lagern, Baden;
- o) Parkplätze;
- p) Sportplätze;
- q) Vergraben von Tierleichen;
- r) befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird;
- s) Erweiterung des Straßennetzes;
- t) Kleingärten und Gartengrundstücke.

**(2) Zone III**

In der Zone III sind alle Maßnahmen untersagt, die zur chemischen und radioaktiv Verunreinigung und ähnlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können, u zwar insbesondere

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverseukung, Verseukung radioaktiver Stoffe;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Behälter für Heizöl und Treibstoffe vi mehr als 10 m³ Inhalt und im Falle fehler der zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
- d) Tankstellen, Tanklager;
- e) Flugplätze, Notabwurfplätze, militärisch Anlagen und Übungsplätze;
- f) Treibstoff-, Rohöl- und Ölleitungen;
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Halden, mit auslaugbaren Bestandteilen, Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- i) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- k) Sickergruben;
- l) Verseukung von Kühlwasser in größere Menge;
- m) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichend Sicherungen;
- n) Neuanlage von Friedhöfen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

**§ 4**

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Gemeinde Weinsheim.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

**§ 6**

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür

durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 99 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

**§ 7**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlage entbehrlich wird.

Koblenz, den 12. Februar 1970  
406 - 61 - 7 - 88/60

Bezirksregierung Koblenz  
Dr. Leibmann

64